

Art. 64.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichen Fahrpost-Transportverträge wird man sich über thunlichste Einführung von Transfacten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unparteiige Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramt wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unparteiige Vereins-Post-Verwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Befehgebung und der Reglemente ist dem zeitweisen Zusammensitte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69.

Uegenwärtige Vereinborung tritt mit dem 1. Juli 1850 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.